

glieder der Kontrollkommission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe; letztere werden allererst durch diese Vollziehung perfekt, und erst nachdem sie erfolgt ist, in die von der Landschaft über die ausgefertigten Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen. Auf dem Hypothekeninstrumente wird sodann von derselben Kommission ein Vermerk dahin registriert:

daß über den Betrag des innen verschriebenen Darlehns Pfandbriefe Litt. C. ausgefertigt worden seien, und daß demzufolge der Landschaft eine Disposition über das Darlehnskapital zwar zum Zweck der Befriedigung von Pfandbriefinhabern und der Einlösung von Pfandbriefen nach §. 20. des Regulatios, außerdem aber nur insoweit zustiehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlauf zurückgezogen und fassirt, oder aber durch richterliches Erkenntniß amortisirt, oder endlich nach Kündigung und Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefrechts präkludirt worden sei.

Der Hypothekenrichter darf nur in dieser Voraussetzung löschen oder Cessionen eintragen.

§. 19.

Zinskupons.

Den Pfandbriefen Litt. C. werden selbstständige Zinsanweisungen (Zinskupons) nach anliegendem Muster und auf längstens fünf Jahre beigegeben; die Ausreichung wird auf den Kapitalbriefen abgestempelt.

§. 20.

Rechte des Pfandbriefinhabers.

Der Inhaber eines Pfandbriefes Litt. C. hat das Recht, von der Landschaft

- a) die terminliche Zahlung der verschriebenen Zinsen und zu dem Zweck die Ausreichung und Einlösung der Zinskupons,
- b) die Zahlung des verschriebenen Kapitals in dem Falle zu verlangen, wenn sein Pfandbrief als ein durch das Loos zur Baareinlösung bezichmeter öffentlich aufgerufen worden ist.

Sollte er seine Befriedigung von der Landschaft im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen die Landschaft seine Befriedigung

- a) zunächst aus dem Sicherheitsfonds, und
- b) demnächst aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche die Landschaft für bewilligte Darlehne erworben hat, mittelst richterlicher Ueberweisung zu suchen, und wenn er auf diesem Wege zu seiner Befriedigung nicht sollte gelangen können,
- c) dieselbe aus den Eigenthümlichen Fonds der Landschaft zu verlangen.

Eine Befugniß zur Kündigung des Kapitals steht dem Inhaber eines Pfandbriefes Litt. C. nicht zu.